

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

ANFRAGE

4-1257/12-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

18.06.2012

Einreicher: Felix Thier, Fraktion DIE LINKE.

Betr.: Anfrage des Abg. Felix Thier, Fraktion DIE LINKE.,
zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Teltow-Fläming

Sachverhalt:

Bundestag und Bundesrat haben im März 2011 rückwirkend zum 1. Januar 2011 die Änderung des SGB II beschlossen. Dies beinhaltet das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche. Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden demnach rückwirkend zum 1. Januar 2011 bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt.

Das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket wurde am 29. März 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet. Zuständig und Träger der Leistung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (also bei Beziehern von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) sind die Kreise und kreisfreien Städte, deren Aufgaben in der Regel im Jobcenter wahrgenommen werden.

Kinder von Eltern, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- I. Mehraufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und Hort: Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Schule, Hort oder Kita ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag.
- II. Lernförderung: Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.
- III. Kultur, Sport, Mitmachen: Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Deswegen wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu zehn Euro übernommen.
- IV. Schulbedarf und Ausflüge: Damit bedürftige Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, wird den Familien zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu

Beginn des Schuljahres 70 Euro und jeweils im Februar darauf 30 Euro, insgesamt 100 Euro. Zudem kommt jetzt auch die Kostenübernahme eintägiger Ausflüge in Schulen und Kitas in Betracht. Mehrtägige Klassenfahrten werden wie bisher erstattet.

- V. Schülerbeförderung: Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Sind die Beförderungskosten erforderlich, können sie nicht aus dem eigenen Budget bestritten werden und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, werden diese Ausgaben erstattet.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Wie viele anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren lebten zum Stichtag 01.01.2011 im Landkreis (inklusive Kinder von Empfängern von Kinderzuschlag, Wohngeld sowie ergänzender Leistungen aus dem SGB II)?
2. Wie wurden die anspruchsberechtigten Familien über die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes informiert?
3. Wie viele der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen, bzw. deren Sorgeberechtigten, haben bislang die unterschiedlichen Leistungen nach dem Bildungs- und Teilnahmepaket beantragt (Stichtag 31.12.2011)?
4. Wie viele der Anträge wurden bewilligt, wie viele wurden abgelehnt? Bitte schlüsseln Sie die bewilligten Leistungen nach den Leistungsarten I – V (siehe oben) auf.
5. Welches waren die häufigsten Gründe für eine Ablehnung?
6. Werden im Leistungsbereich V. *Schülerbeförderung* Schulen freier Träger oder Schulen mit besonderem pädagogischen Profil als eigene Schulform berücksichtigt? Wenn nicht: Wie viele Anträge auf Erstattung der Beförderungskosten wurden abgelehnt, weil der Besuch einer solchen Schule nicht als nächstgelegene Schule des Bildungsgangs anerkannt wurde?
7. Wie viele Anträge von Familien, die im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, wurden gestellt, bewilligt oder abgelehnt?
8. Welche Regelung gilt für diejenigen Kinder, die nicht unter den § 2 Abs. 1 AsylbLG fallen und damit keinen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben?
9. Wie viele SozialarbeiterInnen wurden im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes an welchen Schulen des Kreises angestellt?
10. Wie hoch ist der Anteil der Verwaltungskosten für die Gewährung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes an den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln (Stichtag 31.12.2011)?
11. Wurden durch den Landkreis freiwillige Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Folge der Einführung des Bildungspaketes eingestellt? Wenn ja, welche Leistungen waren dies? Wie viel Geld wurde dadurch eingespart?
12. Wie viele Anträge auf Leistungen aus dem Schulsozialfonds des Landes wurden per 31.12.2011 gestellt?

Luckenwalde, den 07.06.2012

gez. Felix Thier
Mitglied der Fraktion DIE LINKE.